

## MEINUNGSÄUßERUNGEN UND TATSACHENBEHAUPTUNGEN

Eine kritische Bestandsaufnahme  
grundrechtsdogmatischer Abgrenzungsversuche\*

Von Geert Keil, Berlin

### I. Einleitung

„Joe Bidens Leute haben die Wahl gestohlen.“

„Das ist nie belegt worden und Donald Trump ist ein notorischer Lügner.“

„Die Beweise sind unterdrückt worden, davon bin ich fest überzeugt.“

„Nun ja, jeder hat ein Recht auf eigene Meinungen, aber nicht auf eigene Tatsachen.“

Welche dieser assertorischen Äußerungen sind Tatsachenbehauptungen, welche Meinungsäußerungen? Wovon hängt das ab? Worin besteht der Unterschied zwischen beiden Äußerungstypen, wie lässt er sich präzisieren? Das sind schon deshalb wichtige Fragen, weil die Verfassung dem Wortlaut nach nur Meinungsäußerungen als Grundrecht schützt: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“ (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG).

Die Unterscheidung zwischen Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen kommt im Verfassungstext selbst nicht vor, gilt aber als erste und damit entscheidende Weichenstellung des Prüfungsschemas.<sup>1</sup> Übrigens ist sie eine deutsche Besonderheit; in der Judikatur zur „Freiheit der Meinungsäußerung“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 10 EMRK) und zum Ersten Zusatzartikel der US-Verfassung („Free Speech“) werden Meinungsäußerungen nicht von Tatsachenbehauptungen unterschieden.

Die Unterscheidung lässt sich durch paradigmatische Fälle illustrieren, stößt aber spätestens in der Anwendung auf Äußerungen, in denen sich Elemente von Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen „verbinden und vermischen“<sup>2</sup>, auf no-

---

\* Für wertvolle Hinweise zur einer früheren Fassung dieses Beitrags danke ich Johannes Buchheim, Romy Jaster, Oliver Lepsius, Christoph Möllers und Christian Neumeier.

<sup>1</sup> Vgl. *Dieter Grimm*, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, S. 1697; *Thomas Clemens*, Art. 5, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2002, Bd. I, Rn. 157–209.

<sup>2</sup> BVerfG, 22. 6. 1982, 1 BvR 1376/79, Rn. 25.